

Wie viele Konferenzen bei halber Stelle?

Beitrag von „toastrider“ vom 29. Oktober 2015 16:17

Dazu gibt es ein neues Urteil des BVerwG:

Leitsatz:

Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden. Das bedeutet, dass der Teilzeitquote entweder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.

Den Volltext findet Ihr hier: <http://www.bverwg.de/entscheidungen...60715U2C16.14.0>

Ich lese hier hraus, dass man demnach weniger zu Konferenzen herangezogen wird, was ich für schwierig halte, demnach sollte es dafür zumindest an anderer STelle rine Entlastung geben.
Ich gehe mal davon aus, dass einige BUndesländer (vielleicht mit AUsnahme HH) Neuregelungen schaffen müssen.

Gruß
Toastrider